

## **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)**

### **Richtlinie zur Förderung der Etablierung von Tag-und-Nacht- bzw. 24-Stunden-Dorfläden (FR 24-h-Dorfläden)**

#### Inhalt

- 1**    **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**
- 2**    **Gegenstand der Förderung**
- 3**    **Zuwendungsempfänger**
- 4**    **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5**    **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 6**    **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7**    **Verfahren**
- 8**    **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

#### **1    Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1    Zum Zwecke der Förderung der Etablierung von Tag-und-Nacht- bzw. 24-Stunden-Dorfläden auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen gewährt das Land auf Antrag Zuwendungen nach den Maßgaben dieser Richtlinie und folgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
  - allgemeine haushaltsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) des Thüringer Finanzministeriums,
  - Thüringer Haushaltsgesetz,
  - allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsrechts, insbesondere die §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG),
  - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 sowie in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- 1.2    Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3    Im Sinne des Landesentwicklungsprogramms 2025 (LEP 2025) verfolgt die Förderung das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu sichern und die ländlich geprägten Räume Thüringens als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume zu stärken. Die durch diese Richtlinie zu fördernden Tag-und-Nacht- bzw. 24-Stunden-Dorfläden stellen dabei einen Ansatz dar, um die wohnortnahe Nahversorgung zu sichern und somit dem Ziel des LEP 2025 zu entsprechen.

Supermärkte und Discounter benötigen einen so genannten Bevölkerungsmantel, um mittel- bis langfristig wirtschaftlich betrieben werden zu können. Dieser wird bereits jetzt in einigen Landesteilen nicht erreicht. Vor dem Hintergrund prognostizierter demografischer Entwicklungen und der zukünftig zur Verfügung stehenden Kaufkraft in den ländlichen Räumen Thüringens gilt es daher, wirtschaftlich tragfähige, alternative Lösungen für die Nahversorgung zu etablieren. Eine solche Alternative kann das zeitunabhängige, autonome Einkaufen in Tag-und-Nacht- bzw. 24-Stunden-Dorfläden sein.

1.4 Zur Messung der Erreichung der Programmziele werden die folgenden Zielindikatoren definiert:

- Anzahl neu errichteter Tag-und-Nacht- bzw. 24-Stunden-Dorfläden,
- Anzahl bestehender Nahversorgungseinrichtungen, die zum Zweck der 24-Stunden-Nutzbarkeit erweitert oder umgerüstet wurden,
- Anzahl an Personen, die von neu geschaffenen, wohnortnahen Nahversorgungseinrichtungen profitieren (= Zahl der Einwohner\*innen in 2 km Entfernung von der neuen Einrichtung),
- neu geschaffene Verkaufsfläche in Quadratmetern,
- Anzahl der neu geschaffenen Einrichtungen, deren Sortiment zu mindestens 20 % aus Produkten besteht, die das Thüringer Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität aus Thüringen“ respektive „Geprüfte Qualität - Hergestellt in Thüringen“ tragen,
- durchschnittlicher wöchentlicher Umsatz pro Kunde je neu geschaffener Dorfläden,
- Anzahl an neu geschaffenen Einrichtungen, die neben der Funktion der Nahversorgung auch die Funktion von sozialen Treffpunkten übernehmen, z. B. durch die Einbindung von Zusatzangeboten wie Café, Imbissecke, Poststation etc.,
- Anzahl der neu geschaffenen Einrichtungen, die drei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums fortbestehen,
- Anzahl der geförderten finanzschwachen Kommunen mit erhöhtem Fördersatz.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind investive Vorhaben auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen zur Sicherung, Schaffung und Ausdehnung der wohnortnahen Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs (darunter Lebensmittel, Getränke und Drogeriewaren), welche eine zeitunabhängige und autonome Nutzbarkeit an 24 Stunden am Tag gewährleisten. Förderfähig sind:

- a) die Schaffung und Etablierung neuer stationärer Nahversorgungseinrichtungen, die eine Grundausstattung mit Waren des täglichen Bedarfs bieten. Dazu wird ein Warensortiment ab ca. 1.000 Artikeln benötigt, welches mindestens nachfolgende Sortimentsgruppen umfassen sollte:
  - Frischwaren (Obst und Gemüse),
  - Kühlwaren (Molkereiprodukte, Wurst- und Fleischwaren, Käse etc.),
  - Trockensortiment (Nährmittel, Kaffee, Tee etc.),
  - Konserven und Tiefkühlartikel,
  - Back- und Süßwaren,
  - Getränke,
  - Drogerieartikel.
- b) die Erweiterung oder Umrüstung bestehender stationärer Nahversorgungseinrichtungen wie Dorfläden, Hofläden oder Lebensmitteleinzelhändler durch die Anschaffung von Verkaufsautomaten, die Umrüstung des Ladens für Selbstbedienung inklusive Installation eines Zugangs- und Bezahlsystems, die Installation von Abholstationen („Click & Collect“), sowie andere Maßnahmen, die das selbständige und zeitunabhängige Einkaufen ermöglichen.

## 2.2 Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- a) der Kauf, die Errichtung und der Umbau von Gebäuden einschließlich der nach Baurecht erforderlichen Nebenanlagen,
- b) der Innenausbau,
- c) der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt,
- d) Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte,
- e) Investitionen in IT-Systeme.

## 2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) stationäre Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- b) der Erwerb von Geschäftsanteilen,
- c) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- d) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- e) nicht investive Ausgaben, insbesondere:
  - laufender Betrieb,
  - Unterhaltung,
  - Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
  - Personalkosten,
  - konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen,
- f) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen.

## 3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger mit Sitz auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen können sein:

- a) kommunale Gebietskörperschaften gemäß der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO),
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften,
- c) Vereine und Verbände,

- d) juristische Personen des Privatrechts, sofern sie eigenständige Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 zu den Kleinstunternehmen sowie den kleinen und mittleren Unternehmen [ABl L 124 vom 20.5.2003] darstellen.

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Mitteilung der Kommission – 2014/C249/01) in Schwierigkeiten befinden, werden nicht gefördert.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Förderung erfolgt in Gemeinden und Ortsteilen, aus denen kein Leitbetrieb des Lebensmitteleinzelhandels mit mehr als 400 qm Verkaufsfläche in durchschnittlicher Wegelänge von 2 km Entfernung zu erreichen ist. Die sich daraus ergebende Fördergebietskulisse ist der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.
- 4.2 Der Bedarf für die Bereitstellung der betreffenden Waren des täglichen Bedarfs wird durch die Bewilligungsbehörde bestätigt. Der Zuwendungsempfänger erbringt den Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung durch das Vorhaben keine Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen mit gleichwertigem Angebot im selben Ortsteil entsteht.
- 4.3 Vorhaben nach Ziffer 2.1 a) erfahren örtliche Unterstützung und weisen dies durch eine positive Stellungnahme der Gemeinde bei Antragstellung nach.
- 4.4 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, einschließlich der Folgekosten, muss gesichert sein und bei Antragstellung nachgewiesen werden.
- 4.5 Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist gegeben und wird durch den Zuwendungsempfänger in einem Rentabilitätskonzept nachgewiesen.
- 4.6 Das Vorhaben muss bis spätestens 30. November 2021, bezogen auf die investiven Maßnahmen, abgeschlossen und abgerechnet sein.
- 4.7 Zuwendungen können nur für solche Leistungen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Die Genehmigung zum förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch die Bewilligungsbehörde erteilt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

#### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gemäß Nr. 2.1 der VV zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Es können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Kleinst- und Kleinunternehmen,

- b) bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei sonstigen Zuwendungsempfängern gemäß Ziffer 3.

Die Maximalfördersätze werden um 5 % reduziert, wenn nicht mindestens 20 % der Produkte (gemessen an der Produktanzahl) dauerhaft im Sortiment integriert werden, die das Thüringer Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität aus Thüringen“ respektive „Geprüfte Qualität - Hergestellt in Thüringen“ tragen.

Zuschüsse werden nur bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro gewährt.

- 5.2 Die Fördersätze können für Zuwendungen an finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden. Der Fördersatz darf insgesamt 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Als finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie gelten die 50 % aller Gemeinden und Gemeindeverbände mit der geringsten Steuerkraftmesszahl je Einwohner (SKMZ/Einwohner). Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik im Jahr 2021 veröffentlichten Angaben auf Basis der Daten des vorvergangenen Jahres und der zwei davorliegenden Jahre.

- 5.3 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 EUR werden nicht bezuschusst. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- 5.4 Für die Förderung von Hochbaumaßnahmen werden die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde gelegt.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann, unter Beachtung von Ziffer 6.2, durch andere Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden. Diese sind im Förderantrag darzustellen. Ein Ersatz oder die Absenkung des Eigenanteils ist dabei nicht zulässig. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.
- 6.2 Vorhaben, die nach dieser Richtlinie förderfähig sind, können nicht im Rahmen der Richtlinie für Integrierte Ländliche Entwicklung und Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT) gefördert werden.
- 6.3 Zur Durchführung der Vorhaben erhaltene zweckgebundene finanzielle Leistungen von Dritten können zur Reduzierung des Eigenanteils herangezogen werden. Die zur Reduzierung des Eigenanteils herangezogenen Einnahmen Dritter sind im Förderantrag darzustellen.
- 6.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
  - a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
  - b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel,
  - c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Erfolgt eine vorzeitige Verwendung entgegen des Verwendungszwecks, so kann der Betrag zurückgefordert werden, der sich aus der noch verbleibenden Zweckbindungsfrist bezogen auf die entsprechenden Ausgaben im Projekt ergibt. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gehen diese ansonsten vollständig auf den Zuwendungsempfänger über.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

- 6.5 Die Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfe gewährt. Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen wird angewendet. Alternativ kommt die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zur Anwendung.
- 6.6 Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gesetzliche Bestimmungen zur Barrierefreiheit bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben nach dieser Richtlinie zu beachten sind.
- 6.7 Bei der Auftragsvergabe an Dritte hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass der Auftragnehmer an die Regelungen im Zuwendungsbescheid gebunden ist, sofern sie seinen unmittelbaren Auftrag betreffen.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger ist bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gegenüber der Bewilligungsbehörde zur Berichterstattung und Dokumentation über das Vorhaben - auch im Hinblick auf mögliche Veröffentlichungen – und dessen Betreibung und Nutzung verpflichtet.
- 6.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Im Bescheid sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) für verbindlich zu erklären, soweit nicht nach dieser Richtlinie von diesen abgewichen wird.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.

Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsstelle (z. B. in den Antragsformularen) als subventionserheblich (§ 2 Subventionsgesetz - SubvG) bezeichnet sind.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Der Antrag ist inklusive der Anlagen und Formblätter bis zum 31. Mai 2021 beim

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Zweigstelle Stadtroda

Am Burgblick 23

07646 Stadtroda

in einfacher Ausfertigung als Papierexemplar einzureichen.

Soweit für die Bewertung des Antrags erforderlich, kann eine Nachforderung weiterer Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Für die Antragstellung sind das Antragsformular, die Anlagen und Formblätter zu nutzen, die auf der Internetseite des Thüringer Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum abrufbar sind:

<https://tllr.thueringen.de/landentwicklung/integrierte-laendliche-entwicklung>

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

In Abweichung der Nr. 1.4 ANBest-P sowie der Nrn. 1.3 und 1.4 ANBest-Gk dürfen Zuwendungen grundsätzlich erst nach Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege ausgezahlt werden.

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling**

Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Nach Nr. 6.1 ANBest-P und in Abweichung von Nr. 6.1 ANBest-Gk besteht die Nachweispflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde (Verwendungsnachweis) innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Vorhabens, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats.

Die Nachweispflicht ist entsprechend der Nrn. 6.2 bis 6.4 der ANBest-P bzw. nach den Nrn. 6.2 bis 6.5 der ANBest-Gk zu erfüllen.

Die Fördermaßnahmen werden im für den Erlass dieser Richtlinie zuständigen Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen. Die für das Fördercontrolling erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsstelle erhoben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Controlling erheblichen Daten nach näherer Bestimmung der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

## **8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 7. April 2021

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  
Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Anlage:

Fördergebietskulisse



Als Fördergebietskulisse gelten alle Thüringer Ortsteile, deren Siedlungskern sich außerhalb der blau markierten Pufferflächen befindet. Eine Negativliste mit Ortsteilen innerhalb der Pufferflächen, ist der Internetseite der Bewilligungsbehörde zu entnehmen.

